BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GROSSLITTGEN

Teilgebiet **›Kritsch‹**

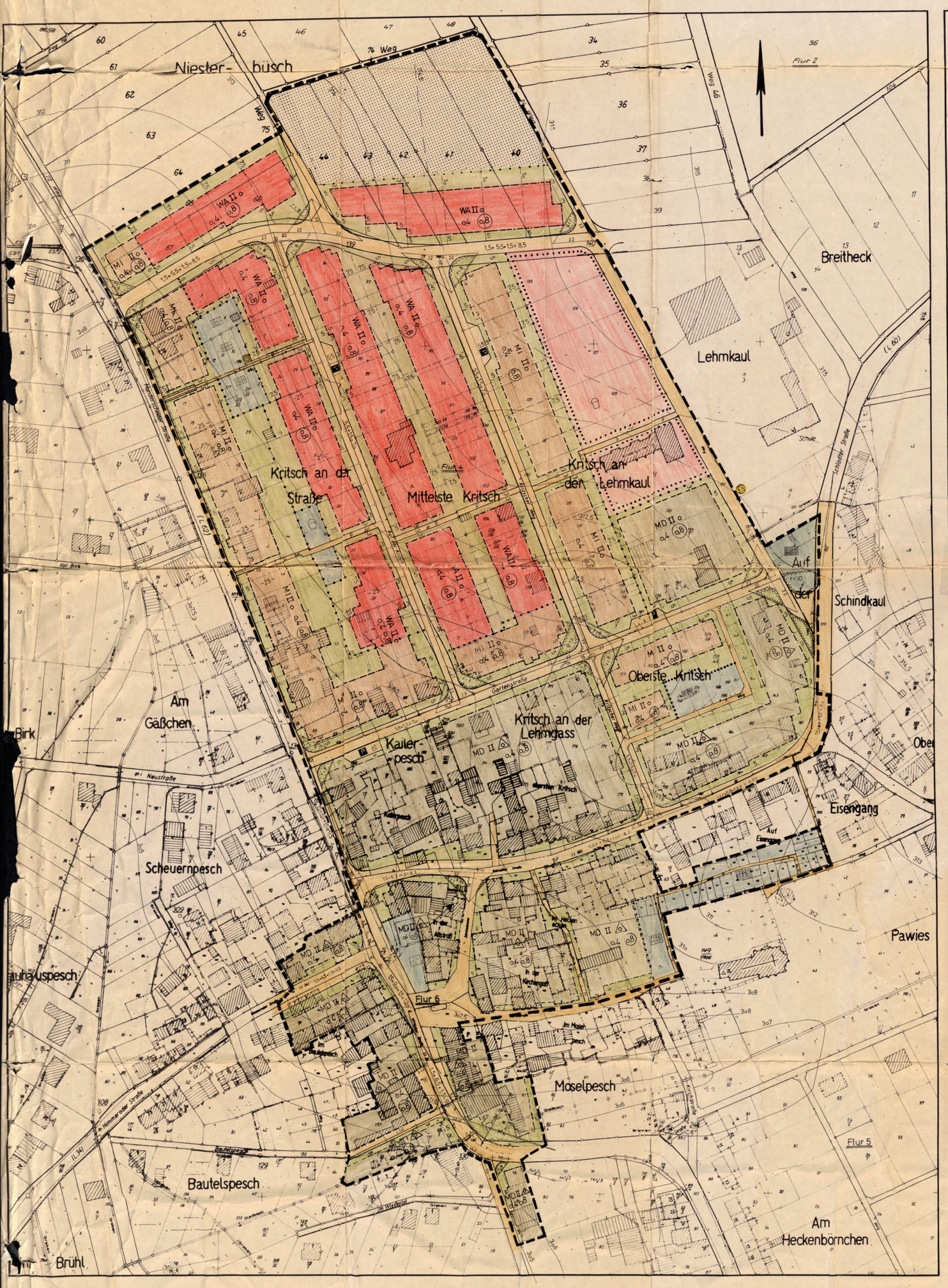

TEXTFESTSETZUNGEN:

Maß der baulichen Nutzung in WA, MD u. MI:

Grund- u. Geschoßflächen nach § 17 BauNVO, soweit da aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben. In der bebauten Ortslage sind Ausnahmen von dem § 17, Abs. 5+8, Bau NVO grundsätzlich zulässig.

Dachneigung:

Bauweise	Dachneigung	Bauweise
WA II	30° - 42°	bei eingeschossiger
MD II	20° - 30°	bei zweigeschossiger
MI II	20° - 30°	

Dachform:

Sattel- und Walmdächer

Drempel:

Äußerlich sichtbare Drempel bis 75 cm sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

Ausbau im Dachgeschoß:

Der Ausbau von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen ist allgemein zulässig.

Sockelhöhen:

Sichtbare Sockelhöhen sind bis 60 cm ü. OK-Straße, bzw. OK-Urgelände zulässig.

Garagen und Nebenanlagen:

Garagen nach § 12 BauNVO und die oberirdischen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen unzulässig. Die oberirdischen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen zulässig, müssen jedoch einen Mindestabstand von 1,50 m von der Grundstücksgrenze haben. Bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden, die einen Grenzabstand von mind. 3,00 m haben, kann die Firstrichtung und die Dachneigung (bis zur auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen Dachneigung) frei gewählt werden. Garagen und eingeschossige Nebengebäude, die ohne seitlichen Grenzabstand nach § 17 LBO errichtet werden, erhalten grundsätzlich ein Flachdach.

Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen mindestns einen Abstand von 5,50 m in Einfahrtrichtung haben.

Grünordnung:

Einzäunungen entlang der Straßengrenze mit Mauern über 50 cm und Zäunen über 120 cm ab OK-Straßenniveau sind unzulässig.
Vorgärten sind nur als Ziergärten zu nutzen und offen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Sichtdreiecke: Bepflanzungshöhe ≤ 50 cm.

Je Baugrundstück sind mindestens zwei großkronige Obs- oder einheimische Laubbäume zu pflanzen. (z.B. Ahorn, Eiche, Buche, Trauerweide, Linde etc.)

Parkplätze: im ca. 3m Abstand Bäume pflanzen.
z.B. Spitzahorn (Acer platanoides)
Buche (Fagus sylvatica)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Kinderspielplätze: mindestens einreihig außerhalb des Zaunes bepflanzen, z.B. mit Wildrosen, Hasel, Sommerflieder etc.

Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen,
a. öffentliche Grünflächen
spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen (Tief- u. Hochbau) Maßnahmen bzw. Erdarbeiten,
b. private Grünflächen
spätestens ein Jahr nach Erstellung des Rohbaues.

Ausgefertigt:
55 61 Großlittgen, den 08. Dezember 1992

(Meeth)
Ortsbürgermeister

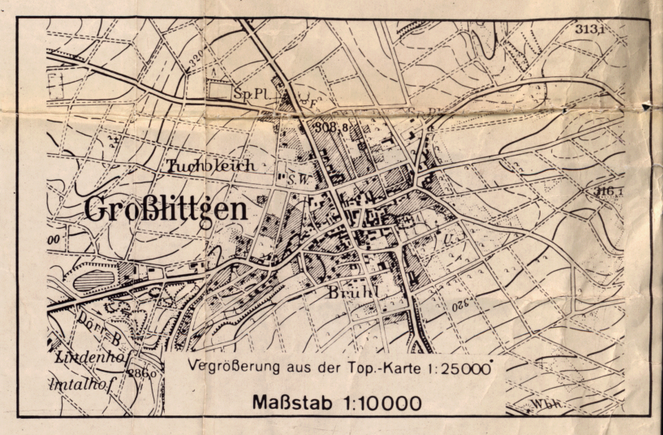

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1,2,2a,8,9,9a,10 und 50 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18 003.
4. §§ 9 Abs. 4 BauG in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) und der 3. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 04.02.1969 (GVBl. S. 79).
5. §§ 5,24 und 53 der GO vom 27.02.1974
6. Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.09.1974 (BGBl. I S. 1193)

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.

Zur Vervielfältigung freigegeben

Wittlich, den .....
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2a(6) BBauG erhoben.

Wittlich, den .....

Der ~~Stadt~~-/Gemeinderat hat am 4.8.1977 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 9.12.77 ortsüblich bekanntgemacht.
Am 29.1.80 wurde dieser Bebauungsplanentwurf geprüft und seine Offenlegung gemäß § 2 a (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind.

Großlittgen, den 25.8.1980
Ortsgemeinde Großlittgen
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mir der Begründung gem. § 2a(6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.3.1980 bis 25.4.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 7.3.1980 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Großlittgen, den 25.8.1980
Ortsgemeinde Großlittgen
Ortsbürgermeister

Der ~~Stadt~~-/Gemeinderat hat am 19.6.1980 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 i.d.F. vom 24.10.1974 (GVBl. S. 477) und gem. § 10 BBauG einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Großlittgen, den 25.8.1980
Ortsgemeinde Großlittgen
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 28. Juli 1980

~~Bezirksregierung Trier~~
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Az.: 62-610-13-4/7/Te-mc

GENEHMIGT

Wittlich, den 28. Juli 1980
~~Stadt~~ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
In Vertretung:

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung~~ der Kreisverwaltung vom 28.7.1980 ist am 22.8.1980 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes; mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Großlittgen, den 26.8.1980
Ortsgemeinde Großlittgen
Ortsbürgermeister

BAUABTEILUNG

Kreisverwaltung
Abteilungsleiter:

Referent für die Ortsplanung:

Sachbearbeiter:

....., den .....

Gemarkung Großlittgen Flur 4 und 6 Maßstab 1:1000

Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im Jan. 1979 Katasteramt Wittlich

E.Nr. 2244178